

Unterhaltsrecht: Ersatzhaftung der Großeltern

§§ 1606 Abs. 3 Satz 1, 1607 BGB; § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO

Die Ersatzhaftung der Großeltern nach § 1607 BGB beschränkt sich nicht auf die mit dem ausgefallenen Elternteil verwandten Großeltern, sondern umfasst darüber hinaus auch die mit dem anderen Elternteil verwandten Großeltern. Die Großeltern haften anteilig entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 27. März 2007 – 6 WF 18/07

■ Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

„Das gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg: Das Familiengericht hat dem Kläger (Kl.) die nachgesuchte Prozesskostenhilfe für seine Unterhaltsklage zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussicht verweigert (§ 114 ZPO). Unbeschadet der Frage, ob die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Beklagten (Bekl.) nach § 1607 Abs. 1, 2 BGB im Grundsatz vorliegen,

... ist die allein gegen die Großmutter väterlicherseits gerichtete Klage schon deswegen nicht schlüssig, weil der Kl. zum Vorhandensein und — gegebenenfalls — der Einkommens- und Vermögenssituation weiterer noch lebender Großeltern nichts vorgetragen hat. (...)

Denn die Bekl. haftet neben etwaigen weiteren Großelternanteilen – auch mütterlicherseits – gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB nur anteilig in Form einer Teilschuld, so dass sich der Umfang des Anspruches gegen sie nur ermitteln lässt, wenn sich auch die Haftungsanteile der übrigen Großelternanteile aufgrund deren Einkommens- und Vermögenslage bestimmen lassen. Da eine originäre Ersatzhaftung der Großeltern nur beim Ausfall beider Elternteile in Betracht kommt, beschränkt sich die Ersatzhaftung nach § 1607 BGB – entgegen der Annahme der Beschwerde – nicht auf den Stamm des ausgefallenen Elternteils, sondern erfasst zwingend alle Großeltern (OLG Jena, FamRZ 2006, 569; OLG Hamm, FamRZ 2005, 1926; OLG Frankfurt, FamRZ 2004, 1745, 1746); bei der – nicht allein am Wortlaut zu orientierenden – Auslegung des § 1607 BGB ist nämlich § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB zu beachten (OLG Frankfurt, a.a.O.; Eschenbruch/Mittendorf, Der Unterhaltsprozess, [4. Aufl.], Rn. 3115a). Daher hat der angefochtene Beschluss Bestand. (...)"

■ Praxishinweis:

Es scheint, als würde die Frage nach einer Ersatzhaftung von Großelternanteilen in der letzten Zeit zunehmend häufiger akut werden. Die Geltendmachung der Haftung ist indessen nicht immer einfach; hier kommt es bisweilen zu vermeidbaren Fehlern:

Wer einen nachrangig verpflichteten Verwandten auf Unterhalt in Anspruch nimmt, muss zunächst darlegen und ggf. auch beweisen, dass vorrangig Verpflichtete (in der Regel zumeist die Eltern) nicht leistungsfähig sind. Soweit es sich hierbei (wie häufig) um einen barunterhaltspflichtigen Elternteil handelt, ist vor der Haftung von dessen Eltern zunächst die Haftung des anderen, betreuenden Elternteils zu prüfen. Der betreuende Elternteil kann nämlich verpflichtet sein, zusätzlich zur Betreuung und unter Wegfall des Privilegs nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB den gesamten Unterhalt, jedenfalls aber eine „Unterhaltsspitze“, zu tragen. Nur dann, wenn auch dies scheitert, stellt sich die Frage nach der Ersatzhaftung der Großeltern (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB [66. Aufl. 2007], § 1606 Rn. 5, 18 f.).

Weiter ist darzulegen, dass von den gleichrangig haftenden Großeltern die nicht in Anspruch genommenen Großeltern Teile leistungsunfähig sind. Das OLG Saarbrücken hat diesen Grundsatz in der vorstehend berichteten Entscheidung noch einmal ausdrücklich betont.

Das Unterhaltsmaß und damit die Höhe des Unterhalts, auf den das Kind Anspruch erheben kann, bestimmt sich dabei auch im Fall einer Ersatzhaftung stets nach der von den Eltern abgeleiteten Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Abs. 1 BGB). Von einer eventuellen höheren Lebensstellung der Großeltern profitiert das Kind also nicht.

Die Großeltern können sich gegenüber dem Enkelkind auf den angemessenen Selbstbehalt berufen; sie trifft keine gesteigerte Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen oder privilegierten volljährigen Kindern. Vielmehr steht ihnen sogar ein höherer Selbstbehalt zu. Der BGH (ZKJ 2007, 247) billigt einem Großeltern Teil, der auf Unterhalt für ein Enkelkind in Anspruch genommen wird, nämlich den gleichen Selbstbehalt wie beim Elternunterhalt zu: 1.400 € (Stand 1. Juli 2007). Bisher ist ungeklärt, ob das darüber hinausgehende Einkommen ähnlich wie beim Elternunterhalt ebenfalls in Höhe von 50 % dem Unterhaltspflichtigen anrechnungsfrei verbleibt (vgl. hierzu Büte, FuR 2007, 246 ff.). Leben *zwei* Großeltern Teile zusammen in einem Haushalt, erhält allerdings nur ein Großeltern Teil den erhöhten Selbstbehalt; für den zweiten Großeltern Teil ist wegen der mit der gemeinsamen Haushaltsführung verbundenen Ersparnis nur ein geringerer Selbstbehalt anzusetzen (vgl. Wendl/Staudigl-Scholz, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis [6. Aufl. 2004], § 2 Rn. 545 ff.; Büte, FuR 2007, 246 ff.).

RiAG Dr. Martin Menne, zzt. Bundesministerium der Justiz, Berlin